

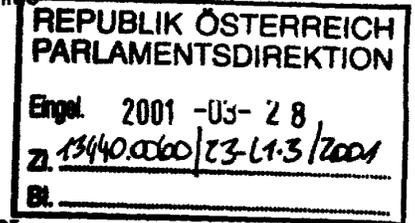
01/40110/2538

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

10981SN

Parlamentsdirektion
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Eisenstadt, am 23.3.2001
 E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
 Tel.: 02682/600 DW 2221
 Dr. Ulrich Theninger



Zahl: LAD-VD-B101/80-2001

Betr: Antrag der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Baumgartner-Gabitzer und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: 13440.0060/1-L1.3/2001

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Antrag gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Nationalrats der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Dr. Michael Krüger und MMag. Dr. Madeleine Petrovic betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert werden, Folgendes mitzuteilen:

Art. II Z 4 und Art. III Z 1 enthalten jene Regelungen des Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshofgesetzes, die die Auswirkungen von Massenverfahren auf die letztinstanzlichen Behörden regeln. Dabei fällt auf, dass in der den Verfassungsgerichtshof betreffenden Regelung keine Bestimmung darüber enthalten ist, ab welchem Zeitpunkt das Verfahren der letztinstanzlichen Behörden unterbrochen ist. Demgegenüber bestimmt der Entwurf im § 26a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, dass diese Wirkung ab dem der Verlautbarung des Höchstgerichtes folgenden Tag eintritt. Art. II Z 4 wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Die durch die Neuregelungen angeordnete Unterbrechung der Verfahren wirkt hinsichtlich der beim Verwaltungssenat anhängigen Verwaltungsstrafverfahren die Frage der Strafbarkeitsverjährung bzw. des Ablaufs der Entscheidungsfrist auf. Es müssten daher auch die §§ 31 Abs. 3 und 51 Abs. 7 VStG entsprechend ergänzt werden, damit klargestellt ist, dass auch im Falle von Massenverfahren die Zeiten des höchstgerichtlichen Verfahrens in diese Fristen nicht einzurechnen sind.

Abschließend wird bemerkt, dass davon ausgegangen wird, dass alle beim Verwaltungssenat ab dem der Verlautbarung des Höchstgerichtes folgenden Tag bis zu seiner Entscheidung anhängigen oder einlangenden Verfahren unterbrochen werden und auf diese dann die genannten Rechtsfolgen anzuwenden sind.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer e.h.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
